entblößtem Oberkörper, mit verzerrtem Gesicht und sichtbaren Verletzungen am Boden liegt« (§ 32 Rn. 131), lässt allein der Verweis auf ein entsprechendes Urteil des Kammergerichts nicht ermessen, um was für eine schwierige Grenzfallentscheidung es sich gehandelt haben muss.

Es versteht sich allerdings von selbst, dass in den eher auf Praxisnutzen ausgerichteten Abschnitten nicht jedes Judikat im Detail rezensiert werden kann. Umso erfreulicher ist die meinungsstarke Herangehensweise in den eher wissenschaftlich ausgerichteten Kapiteln, etwa in § 45 Rn. 9, wo *Götting* die ablehnende Argumentation des LG Hamburg zur Lizenzanalogie bei Fotos der Hochzeit von Günther *Jauch* scharf kritisiert (als »kaum nachvollziehbar« und »geradezu absurde Züge« tragend). Auch wer diese Einschätzung – wie der Rezensent – nicht teilt, wird so doch gezwungen, seine Position zu hinterfragen. Überhaupt liegt der besondere Wert des Handbuchs darin, dass es einerseits eine umfassende Darstellung des fallrechtlich geprägten Ist-Zustands liefert, andererseits in den Grundlagen Pionieranstrengungen unternimmt. Weniger erfreut den Leser, wenn – etwa in § 45 Rn. 15 – von der »planmäßigen Verfolgung von Prominenten durch Paparazzi« und der »Belagerung ihrer Häuser« sowie daraus resultierender »massiver Beeinträchtigung« ihrer Persönlichkeitsrechte, gar von Menschenwürdeverstößen geschrieben wird, ohne dass für solche schwerwiegenden Vorwürfe an »die Medien« Beispiele gebracht oder Erkenntnisquellen offengelegt würden. So bleibt ungeklärt, ob es sich nicht zumindest für europäische Verhältnisse doch um die Zeichnung eines Zerrbilds handelt, das dann auch nicht die darauf gestützte rechtspolitische Position zu tragen vermag.

Einige positive Hervorhebungen seien noch erlaubt: Eine schöne Einführung in das Datenschutzrecht enthält der Beitrag zur informationellen Selbstbestimmung. Besonders lesenswert sind die Abschnitte über verfahrensrechtliche Fragen, allesamt aus der Feder von (ehemaligen) Münchner Richtern. Hier ist dem Handbuch zu wünschen, dass die dortige Praxis – etwa zur Einstellung der Zwangsvollstreckung im Gegendarstellungsverfahren (§ 55 Rn. 87) – durch die Publikation auch überregional stärkere Beachtung erhält. Die Kapitel mit internationalem Bezug sind in dieser Übersichtlichkeit anderswo nicht versammelt. Konsequent, aber auch ein bisschen schade ist dabei, dass aufgrund der Orientierung auf das Persönlichkeitsrecht manche presserechtliche Frage – etwa nach dem Gegendarstellungsrecht einzelner Länder – unbeantwortet bleibt. Die Beiträge im Abschnitt über das »Persönlichkeitsrecht im Rechtsverkehr« können in der Praxis als Checkliste für die Gestaltung entsprechender Verträge sehr hilfreich sein. Das Kapitel zum »Merchandising« zeigt nebenbei auf, unter welchem Zeitdruck das Handbuch fertig gestellt worden sein muss: Die von Walt *Disney* kreierte Mausfigur »Mickey Mouse« tritt – für echte Fans sicher schwer zu verkraften – im Text als »Micky Mouse«, im Sachregister dagegen als »Mikey Mouse« in Erscheinung. Mit der leichten Verfremdung befindet sich Mickey in guter Gesellschaft seines Freundes »Goofi« und einiger anderer berühmter Namen. Bei den Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen allerdings, auf die es ja eigentlich ankommt, ist dem Rezensenten nichts Vergleichbares aufgefallen.

Großes Lob verdient die Aktualität der Darstellung. Höchstrichterliche Rechtsprechung ist (fast) immer bis unmittelbar vor dem aus dem Vorwort ersichtlichen Schlusstermin im Juli 2008 eingearbeitet. Unvermeidlich ist wohl, dass bei der Vielzahl der Autoren und der schwierigen Themenabgrenzung auch Sachbereiche unter den Tisch fallen. Die Problematik der Online-Archivierung von identifizierenden Berichten über Straftaten scheint beispielsweise nirgends Eingang gefunden zu haben, obwohl schon mehrere Obergerichte – uneinheitlich – darüber geurteilt haben. Auch die unter dem Blickwinkel des Persönlichkeitsrechts sicherlich relevanten Bewertungsportale – Stichworte »spickmich.de« oder »meinprof.de« – sind jedenfalls über das Register nicht auffindbar.

Solche kleinen Lücken können aber den positiven Gesamteindruck nicht nachhaltig trüben und ändern auch nichts daran, dass wohl jedem Leser angesichts der schieren Fülle an Material schmerzvoll die Beschränktheit des eigenen Wissens bewusst werden wird. Umso dankbarer sollte er sein, dass ihm mit diesem Handbuch ein weiteres gehaltvolles Nachschlagewerk für praktisch alle wichtigen persönlichkeitsrechtlichen Fragestellungen an die Hand gegeben wurde.

Rechtsanwalt Dr. Stefan *Söder,* LL.M. (NYU), München

Peter Mosimann/Marc-André Renold/Andrea F. G. Raschèr (Hrsg.): **Kultur Kunst Recht.** Schweizerisches und internationales Recht. Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2009, 1277 Seiten, ISBN 978-3-7190-2633-2, EUR 265,00/sFr (fPr) 398,00

Unter Federführung von drei herausragenden Spezialisten des Kulturgüterrechts haben sich zweiundzwanzig schweizerische Juristen und Kulturschaffende bereit gefunden, das gesamte schweizerische Spektrum von Kultur und Recht in 14 Kapiteln abzuhandeln.

I. 1. Das erste Kapitel ist dem Thema »Kultur und Kunst als Materie des Rechts« gewidmet. In drei Paragraphen erläutern die drei Herausgeber (allein oder zusammen mit anderen Autoren), was im Recht unter Kultur, Kunst und Künstler zu verstehen ist. Sehr kenntnisreich und umfassend werden diese Grundlagentermini erklärt und schon am Anfang wird auf ihre Relativität hingewiesen. Kultur ist gebunden an eine gewisse Zivilisation, und auch das schweizerische Recht hat unterschiedliche Begriffe für bestimmte Aspekte der Kultur. Ebenfalls die Kunst und das Kunstwerk schillern in ihrer Vielfalt in Zeit, Raum und Geschichte. Schließlich wird der Künstler in jedem Staat mit seinem Werk geschützt und gefördert. Auch die soziale Sicherheit des Künstlers wird hierbei angesprochen sowie der Schutz durch nicht bindende Regelwerke, die manchmal »narrative« Normen genannt werden.

2. Kapitel 2 behandelt »Kunst und Grundrechte« (*Mosimann/Uhlmann*). Hier kommen die verfassungsrechtlichen Grundlagen zur Sprache und die Einschränkungen der Kunstfreiheit einerseits durch das öffentliche Recht und andererseits unter Privaten, nämlich durch eine indirekte Drittwirkung von Grundrechten, durch das Persönlichkeitsrecht, durch das Urheberrecht, durch Art. 328 OR und im übrigen Arbeitsrecht. Hier wird bereits zweierlei klar, was die gesamte Darstellung des Kultur- und Kunstrechts betrifft: Hier wird zum ersten der ganze Bereich der Kultur, einschließlich von Literatur, bildender Kunst, Film und Photographie untersucht, und zwar zweitens auf rechtsvergleichender Grundlage, insbesondere mit dem amerikanischen, deutschen und französischen Recht. So wird gerade im Bereich der Grundrechte ausführlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (nicht: Bundesverfassungsgerichtshof) zum Mephisto-Fall, zu Esra und anderen Fällen dargestellt und ausgewertet.

3. Das Kapitel 3 (*Raschèr/*David *Vitali*) beschäftigt sich mit »Nationaler Kulturpolitik und internationalem Handelsrecht – Diversité Culturelle«. Gerade die Schweiz mit ihren regiona-

len Traditionen und Besonderheiten ist ein gutes Beispiel dafür, wie man eine kulturelle Vielfalt auf kleinstem Raum einvernehmlich und tolerant verwirklichen kann. Es ist deshalb auch kein Wunder, dass die Schweiz bereits die UNESCO-Konvention vom 20.10.2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ratifiziert und in Kraft gesetzt hat. In einem ersten Paragraphen wird die Entwicklung auf internationaler Ebene aufgezeigt, und zwar von einer Quotenregelung für ausländische Filme in den Jahren 1923–1947, im GATT 1947 und in der Uruguay-Runde von 1986–1994. In einem zweiten Paragraphen wird das Recht der WTO behandelt. Zuerst werden Organisation und Ziele der Welthandelsorganisation dargestellt, bevor die Konfliktfelder mit kulturpolitischen Regelungen zur Sprache kommen. Ganz allgemein wird in Artikel XX lit. f) GATT der Handel mit Kulturgütern vom Welthandelsregime ausgenommen, jedoch gibt es innerhalb von GATS (General Agreements in Trade in Services) und TRIPS (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) noch viele Konflikte, insbesondere hinsichtlich von Subventionen und Ausnahmen für Filme. Den Schluss bildet eine Kurzkommentierung der UNESCO-Konvention von 2005 über die kulturelle Vielfalt.

4. Kapitel 4 befasst sich mit der »Kulturförderung« (*Uhlmann/Raschèr/*Christoph *Reichenau*). Staatliche Kulturförderung ausserhalb steuerrechtlicher Privilegierungen ist nicht selbstverständlich. Die staatsrechtlichen Grundlagen werden zuerst erörtert, bevor die Formen, rechtlichen Anforderungen und die Struktur der Forderung behandelt werden. Die konkrete Ausgestaltung und die Vorarbeiten zu einem Kulturförderungsgesetz werden im Anschluss dargestellt sowie die Förderung durch die Kantone und Gemeinden und Städte. Abschließend zählen die Verfasser die direkten Fördermaßnahmen für Literatur, bildende Künste, Musik, Theater und Tanz, sowie Film und den Kulturaustausche innerhalb der Schweiz und mit dem Ausland auf.

5. Der »Denkmalpflege« ist das 5. Kapitel gewidmet (Bernhard *Furrer*/Christoph *Winzeler*). Dies ist ein Kapitel über Baudenkmäler als Erinnerungsträger mit Zeugnischarakter. Bevor zum Schluss auf die Geschichte des Baudenkmals eingegangen wird, werden die Quellen des Denkmalschutzes dargestellt. Sowohl das schweizerische Bundesrecht werden erwähnt, als auch die internationalen Grundlagen, wie z. B. die Granada-Konvention des Europarats von 1985 und die UNESCO-Welterbe-Konvention von 1972. Dann schließlich wird zur Frage Stellung genommen, was eigentlich mit Denkmalschutz gemeint ist. Ist Restaurierung und Rekonstruktion gemeint? Mit Berufung auf Georg *Dehio* wird eher die Restaurierung befürwortet und nicht die Rekonstruktion, die durchaus politisch gewünscht wird.

6. »Kulturgütertransfer« ist das 6. Kapitel überschrieben. Die Grundlagen mit ihren nationalen und internationalen Rechtsquellen legt Andrea *Raschèr.* Dann behandeln Markus *Müller-Chen* und *Renold* das Internationale Privatrecht, wie es sich nach dem schweizerischen IPRG darstellt und nach anderen Konzepten, wie z. B. der lex originis (siehe hierzu *Siehr,* The lex originis for Cultural Objects in European Private International Law, in Novi strumenti del diritto internazionale privato, Liber Fausto Pocar, Milano 2009, S. 879–891). Dieselben Autoren befassen sich dann mit den zivilrechtlichen Bestimmungen beim Erwerb von Kulturgütern. Hier kommt der gutgläubige Erwerb mit seinen strengen Anforderungen an den guten Glauben zur Sprache sowie kaufrechtliche Rechtsbehelfe wegen Mängeln der Sache. Ausführlich folgt dann eine Kurzkommentierung des schweizerischen Kulturgütertransfergesetzes (KGTG) von 2003 (nationale Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970) durch *Raschèr* und *Renold* einschließlich der bilateralen Vereinbarungen nach Art. 7 KGTG mit Italien (2006), Peru (2006) und Griechenland (2007). Den wichtigen Paragraphen über den Zoll steuern Benno *Widmer* und Yves *Fischer* vom Bundesamt für Kultur bei. Hier schildern sie bis ins Detail, wie der schweizerische Zoll nunmehr mit Kulturgütern im grenzüberschreitenden Handel und Schmuggel vorgeht. Mit dem KGTG wurde auch das Zollrecht revidiert und nun vorgesehen, dass auch Zollfreilager den offenen Zolllagern stark angeglichen sind und vor allem als Zollinland gelten und somit der Zollkontrolle unterliegen. Im nächsten Paragraphen widmen sich *Raschèr* und Giogio *Bomio* vom Bundesstrafgericht in Bellinzona den Strafen und der Rechtshilfe. Zunächst schildern die Autoren die Straftatbestände des KGTG, der Irak-Verordnung von 1990, der Geldwäscherei und des allgemeinen Strafrechts nebst Einziehung. Dann folgt die internationale Rechtshilfe in Strafsachen auf Grund der beiden Konventionen des Europarates. Beispiele illustrieren das Behandelte. Dann folgt das Thema »Raubkunst« aus der Feder von *Raschèr.* Hier berichtet der Autor über die nachrichtenlosen Kunstschätze in allen Ländern, insbesondere auch in der Schweiz. Die Washington Conference Principles von 1998 werden erläutert und dann Fälle aus der Schweiz und Liechtenstein geschildert. Den Abschluss des 6. Kapitels bilden Ausführungen zur »Patrimoine national« (*Raschèr/Fischer*). Nach der Suche nach Zuordnungskriterien, nach Schilderung der Kasuistik (zu *Pagenstecher* nunmehr Stefano *Caldoro,* Nationaler Kulturgüterschutz und Freizügigkeit der Unionsbürger, Berlin 2009, S. 1 ff.) und nach der Schilderung der Bedeutung wird gefragt, ob es ein »patrimoine national suisse« gebe. Dabei wird das Bundesverzeichnis erwähnt und die kantonalen Schutzmaßnahmen.

7. Das 7. Kapitel über »Kunst und geistiges Eigentum« hat Jacques *de Werra* von der Universität Genf verfasst. In verständlicher und kurzer Form unterrichtet er über das schweizerische Urheberrechtsgesetz (URG), Marken-, Design- und Lauterkeitsrecht und betont dabei insbesondere die Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit dem deutschen und französischen Recht. Auf das internationale Immaterialgüterrecht konnte *de Werra* nicht eingehen.

8. Kapitel 8 ist den »Vertragsverhältnissen in der Welt der bildenden Kunst und der Museen« gewidmet und stammt von Marc-André *Renold.* Zuerst behandelt der Verfasser das Kaufrecht. Als Kollisionsrechtler hätte ich bereits beim anwendbaren Recht das Wiener Kaufrecht erwähnt; denn wenn dieses nach seinen Vorschriften anwendbar ist, erübrigt sich ein Blick in internationale IPR-Konventionen und das IPRG. Ausführlich wird die Rechtsprechung des Bundesgerichts über die Rückgabe von nationalen Kulturgütern (BGE 131 III 418) kritisch beleuchtet, die Judikatur zur Anfechtung wegen Irrtums bei Sachmängeln (BGE 82 II 416), die Zulässigkeit des Ausschlusses von Gewährleistungspflichten (BGE 91 II 275; BGE 126 III 59). Im Auktionsrecht schildert er die Unsicherheit, mit der die Beziehungen untereinander qualifiziert werden. In Deutschland wenigstens ist klar, dass der Einlieferer mit dem Auktionator einen Kommissionsvertrag schließt, auf Grund dessen der Auktionator im eigenen Namen für fremde Rechnung des Einlieferers dessen eingelieferte Sache verkaufen kann. Beim Schenkungsrecht erwähnt *Renold* zu Recht den wenig überzeugenden Entscheid BGE 133 III 421 über die Pflichten eines beschenkten Museums, die zugesagten Auflagen und Bedingungen des Schenkers zu erfüllen. Bei der Leihe hätte man noch auf Art. 7 KGTG (Rückgabegarantie) verweisen können, der nur im 6. Kapitel über das KGTG erwähnt wird. Bei Gutachten über ein Kunstwerk fragt sich, ob dies ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter ist, wie dies kürzlich vom österreichischen OGH (JBl. 2006, S. 176) in

einem Gutachten einer österreichischen Gutachterin für das Auktionshaus Koller/Zürich angenommen wurde.

9. »Der Werk- und Wirkbereich im Kunstschaffen des Architekten« lautet das 9. Kapitel, das Roger *Diener* von der ETH Zürich kurz einleitet und Peter *Mosimann* ausführlich und kritisch in vier Paragraphen behandelt. Im Gegensatz zu Deutschland wird der Architekt im URG verhältnismäßig stiefmütterlich behandelt und muss sich bis zur Grenze der Entstellung einiges gefallen lassen. Interessant sind die kritischen Betrachtungen zum Patentschutz von Architekturmethoden (S. 611 ff.).

10. Kapitel 10 trägt die Überschrift »Der Werk- und Wirkbereich im Theaterschaffen« und stammt von *Mosimann.* Hier werden urheberrechtliche und vertragsrechtliche Fragen (insbesondere des Bühnenverlagsvertrags und des Bühnenarbeitsrechts) ausführlich und kenntnisreich erörtert. Gemeinsamkeiten und Unterschiede (z. B. bei nachgelassenen Werken, der sog. editio princeps) kommen zur Sprache. Außerdem geht der Verfasser auf das Theaterrecht ein und die besondere Tradition der deutschschweizerischen Theater als Repertoiretheater. Schließlich wird die Stellung von Interpreten, Regisseuren, Intendanten und Veranstaltern behandelt.

11. Kapitel 11 über »Der Werk- und Wirkbereich in der Produktion von Popmusik« verfasste Poto *Wegener,* Leiter der Mitgliederabteilung der SUISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke). Er erörtert urheberrechtliche Fragen, geht auf das Verlagswesen ein, bestimmt die Stellung ausübender Künstler und befasst sich schließlich mit den Rechtsbeziehungen der Beteiligten.

12. Das 12. Kapitel »Der Werk- und Wirkbereich im Film« haben Dieter *Meyer,* Geschäftsführer SUISSIMAGE, sowie Adriano *Viganò* und Kai-Peter *Uhlig,* Rechtsanwälte in Zürich, beigesteuert. In drei Paragraphen werden die Mitwirkenden einer Filmproduktion und ihre Verträge vorgestellt. Dann folgt ein ausführlicher Paragraph über die Filmfinanzierung durch öffentliche Filmförderung und aus privaten Mitteln. Schließlich wird der Filmvertrieb mit all seinen Formen der Kaskadenauswertung und dem Home-Entertainment-Geschäft behandelt.

13. Kapitel 13 befasst sich mit dem »Werk- und Wirkbereich bei Wortwerken« und stammt aus der Feder der Züricher Anwälte Magda *Streuli-Youssef* und Mark A. *Reutter.* Kurz und doch erschöpfend werden hier die Besonderheiten eines Verlagsvertrags, dessen kommerzielle Bedeutung sowie der literarische Stoff als Spielball der unterschiedlichen Interessen dargestellt. Am Schluss wird versucht, in einer Synthese die gemeinsamen Kriterien für die Verwertung eines Wortwerkes zu bestimmen.

14. Im letzten 14. Kapitel wird auf etwa 50 Seiten die steuerrechtliche Seite der Kunst von den Genfer Anwälten Xavier *Oberson* und Jean-Frédéric *Maraia* abgehandelt, und zwar sowohl hinsichtlich der direkten Steuern, der Mehrwertsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

II. Das besprochene Werk ist beeindruckend. Es ist voluminös, aber in seiner Reichhaltigkeit an Information, Argumentation und Lösungsvorschlägen nicht ermüdend oder gar langweilig. Es ist schwer an Gewicht, aber leicht lesbar und in klarer und flüssiger Sprache geschrieben. Schließlich ist es teuer, aber mit seinen ca. 1.000 Seiten Abhandlungen, umfangreichen Literaturangaben am Anfang des Werkes sowie Spezialliteratur bei jedem Kapitel und einem Anhang von mehr als 200 Seiten mit Gesetzesangaben, Gerichtsentscheidungen, Ausschnitten aus Zeitungen zum Thema Raubkunst und Musterverträgen zum Arbeitsrecht sowie zu einzelnen anderen Verträge ist das Handbuch geradezu billig. Betont werden muss, dass sich die Verfasser, durchwegs bekannte und führende Persönlichkeiten aus akademischen und anwaltlichen Berufen sowie aus dem Bereich der Kulturschaffenden und der Kulturverwaltung, zwar vorwiegend mit schweizerischem Recht befassen, aber immer wieder rechtsvergleichende Blicke auf die Situation in Deutschland, Frankreich, den USA und in anderen Ländern werfen und sich auf diese Weise von einer rein nationalen Betrachtungsweise lösen. Ähnliche Bücher gibt es in anderen Staaten nicht. Entstanden ist so ein Werk, das der Kulturnation Schweiz würdig ist.

Professor Dr. Kurt *Siehr,* Hamburg/Zürich

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) (Hrsg.): **Rechtsgrundlagen – Jugendmedienschutz in Deutschland.** Loseblattsammlung. Stand: Dezember 2008, Eigenverlag der KJM, München 2008, 405 Seiten (bestellbar über die KJM-Stabsstelle)

Das Loseblattwerk, das sich allerdings auch als Kommentar versteht, wird eröffnet von einem Vorwort des Präsidenten der KJM und der BLM, W.-D. *Ring.* Es folgt ein weiteres Vorwort von der Leiterin der Stabsstelle. Das zeigt, dass es sich um ein offiziöses, Seriosität voraussetzendes Werk handelt. Es will offenbar die Vorschriften und Grundsätze erläutern und zusammenführen, die für den Jugendmedienschutz in Deutschland maßgeblich sind.

Seit dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag der Länder scheint dieser Bereich jenseits der Printmedien umfassend geregelt. Der Bund beschränkt sich auf das Jugendschutzgesetz, kann damit aber nur einen Ausschnitt erfassen. Was die Länder angeht, so haben sie in jenem Vertrag die Maßstäbe in der Sache niedergelegt. Sie konnten indes das Verfahren darin umfassend nicht regeln, weil insoweit zwar ein politischer Wille vorhanden war, aber die Zuständigkeit der Rundfunkanstalten kraft des Rechts der jeweiligen Anstalt entgegenstand. Daher konnten schon früher die Rundfunkstaatsverträge zu solchen Fragen nur Maßstäbe niederlegen, deren Durchsetzung verblieb bei den Ländern kraft ihrer eigenen Gesetzgebung bzw. der regionalen Staatsverträge im Falle der Mehrländeranstalten.

Die Sammlung enthält jenseits der Vorworte zunächst allgemeine Informationen zur KJM, also insbesondere eine Beschreibung ihrer Aufgaben, ihrer Organisation und Vernetzung, namentlich ihre Mitglieder, also neben dem Vorsitzenden und seinem Vertreter die Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten sowie diejenigen Mitglieder, welche die für den Jugendschutz zuständigen obersten Behörden des Bundes vertreten, insbesondere von der Bundeszentrale für politische Bildung und von der Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Medien, und schließlich die Namen der Mitglieder, die von den für Jugendschutz zuständigen obersten Behörden der Länder benannt sind. Daran schließt eine Auflistung der Prüfgruppenleiter und der Prüfer der KJM-Prüfgruppen an. Diese Gruppen bereiten selbstständig die Entscheidungen des Prüfausschusses vor, wie das erste Vorwort ausführt – ein Element auf der Grundlage des »Prinzips regulierter Selbstregulierung«.

Organisation und Vernetzung der KJM sind zum Verständnis der Strukturen heranzuziehen. Dabei ist ein Schema ihres Aufbaus und ihrer Zusammensetzung hilfreich. Es findet sich in den einleitenden Ausführungen; ein Schema, welches auch das Verhältnis zu weiteren Strukturen sichtbar macht, etwa zur FSF und zur FSM. Die Betonung der organisatorischen Struk-